

Bericht an den Nationalrat

A. Vorbemerkungen

Auf der 82. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, die vom 6. bis 22. Juni 1995 in Genf stattgefunden hat, wurde am 22. Juni 1995 das

Protokoll von 1995 zum Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947

angenommen.

Der amtliche deutsche Wortlaut der internationalen Urkunde ist in der Anlage beige-schlossen.

Nach Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 223/1949, ist jedes Mitglied verpflichtet, die von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen internationalen Urkunden innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach Schluß der Konferenz den zuständigen Stellen im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung oder durch andere Maßnahmen vorzulegen und den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes über die getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Diese Verpflichtung - die für alle jeweils von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen internationalen Urkunden besteht - gilt auch dann als erfüllt, wenn in den Fällen, in denen eine Ratifikation nicht möglich ist, dem Nationalrat ein Bericht zur Kenntnis gebracht wird, in dem die gegenwärtige Rechtslage in Beziehung auf die Forderungen der Urkunde dargestellt wird.

B. Die internationale Urkunde

Das Protokoll bezweckt eine Ausdehnung der Anwendung der Bestimmungen des - von Österreich ratifizierten - Übereinkommens (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht auf Tätigkeiten im nichtkommerziellen Dienstleistungssektor. Es versteht darunter Tätigkeiten in allen Kategorien von Arbeitsstätten, die nicht als Gewerbe- oder Handelsbetriebe im Sinne des Übereinkommens Nr. 81 angesehen werden, und gilt für alle nicht schon in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Arbeitsplätze.

Unter gewissen Voraussetzungen können jedoch vom Geltungsbereich des Protokolls folgende Kategorien ausgenommen werden:

- wesentliche nationale (bundes-)staatliche Verwaltungen
- die Streitkräfte
- die Polizei und andere Dienste der öffentlichen Sicherheit
- Gefängnisdienste.

Bei Inanspruchnahme der Ausnahmemöglichkeit hat der Ratifikant des Protokolls in seinem nächsten Bericht über die Durchführung des Übereinkommens Nr. 81 die Ausnahme zu begründen, möglichst andere Aufsichtsvorkehrungen für die ausgenommenen Kategorien vorzusehen und später immer wieder über seine Maßnahmen zur Ausdehnung der Protokollbestimmungen auf diese Kategorien Auskunft zu erteilen.

Teil II des Protokolls räumt dem Mitgliedstaat die Möglichkeit ein, nach Anhörung der entsprechenden Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für die Besichtigung der Arbeitsplätze der zuvor genannten Kategorien die in Artikel 12 des Übereinkommens Nr. 81 vorgesehenen Befugnisse der Arbeitsinspektoren abweichend zu regeln und auch Beschränkungen für die Besichtigung während bestimmter Situationen und Vorgänge festzulegen.

Bei Feuerwehren und anderen Rettungsdiensten, für die eine Ausnahmemöglichkeit nicht gegeben ist, kann der Ratifikant eine Beschränkung der Besichtigung der Arbeitsplätze während der Einsatzaktionen bei nachträglicher Überprüfung durch die Arbeitsaufsicht vorsehen.

Des Weiteren ist vorgesehen, daß die Arbeitsaufsicht in der Lage sein muß, bei der Festlegung und Überwachung wirksamer Maßnahmen zur Minimierung von Risiken während der Ausbildung für möglicherweise gefährliche Arbeiten beratend mitzuwirken.

Nach seinem Teil III kann das Protokoll gleichzeitig mit dem Übereinkommen Nr. 81 oder jederzeit danach ratifiziert werden.

C. Rechtslage und Folgerungen

Von den befragten Zentralstellen des Bundes äußerte das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr - Verkehrs- Arbeitsinspektorat keine Bedenken gegen eine Ratifikation des Protokolls. Mit der durch das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz für die Bereiche Post- und Telekommunikationsdienste, Eisenbahnen, Luftfahrt und Schifffahrt eingerichteten Arbeitsaufsicht werde dem Übereinkommen Nr. 81 in dieser Hinsicht bereits seit dessen Ratifikation durch Österreich Rechnung getragen, da die im Übereinkommen eingeräumte Ausnahmemöglichkeit für Verkehrsbetriebe oder Teile solcher Betriebe seinerzeit nicht in Anspruch genommen wurde.

Das Bundesministerium für Inneres stellte fest, daß -trotz der in Artikel 2 des Protokolls vorgesehenen Möglichkeit, Teilbereiche der nationalen Verwaltung, die Polizei und andere Dienste der öffentlichen Sicherheit vom Geltungsbereich des Protokolls auszunehmen, - insbesondere Artikel 13 des Übereinkommens Nr. 81 in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu § 8 des Bundesbedienstetenschutzgesetzes stehe. Dieses Gesetz sehe nämlich im Gegensatz zum Übereinkommen keine Sanktionsmöglichkeit der Organe der Arbeitsaufsicht, sondern

nur eine Mitteilung an die überprüfte Dienststelle, das zuständige Organ der Personalvertretung und an den Leiter der Zentralstelle vor.

Die Bundesministerien für Landesverteidigung und für Justiz verwiesen ebenfalls auf die Problematik im Zusammenhang mit der unmittelbaren Anordnungsbefugnis der Aufsichtsbeamten gemäß Art. 13 des Übereinkommens und sprachen sich für die Abgabe einer Ausnahmeerklärung hinsichtlich der Streitkräfte und der Gefängnisdienste aus.

Von den Interessenvertretungen der Arbeitgeber teilte die Wirtschaftskammer Österreich mit, daß das Übereinkommen Nr. 81 bereits im Jahre 1949 von Österreich ratifiziert wurde und somit auch gegen die Ratifikation des Protokolls kein Einwand bestehe.

Seitens der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer befürwortete der Österreichische Gewerkschaftsbund-Gewerkschaft öffentlicher Dienst eine Ratifikation des Protokolls unter Inanspruchnahme der Ausnahmemöglichkeit für die Streitkräfte, da die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes im Falle von Baulichkeiten oder Anlagen von militärischer Bedeutung dem Bundesminister für Landesverteidigung anstelle des Arbeitsinspektorates obliege. Eine Erweiterung der Aufgaben des Arbeitsinspektorates im militärischen Bereich im Sinne des Art. 4 Abs. 2 des Protokolls wäre jedoch wünschenswert; eine diesbezügliche Änderung der innerstaatlichen Rechtslage werde angestrebt.

In den eingelangten Äußerungen der Ämter der Landesregierungen wurde von Vorarlberg und Salzburg darauf verwiesen, daß derzeit noch keine Landesbediensteten-Schutzgesetze bestehen.

Das Amt der Wiener Landesregierung sprach sich ausdrücklich gegen eine Ratifikation des Protokolls aus, da einer Reihe von Artikeln des Übereinkommens Nr. 81 durch das Wiener Bedienstetenschutzgesetz nicht Rechnung getragen ist, und auch das Amt der Burgenländischen Landesregierung stellte

vor allem in bezug auf die sofortigen Anordnungsbefugnisse der Aufsichtsbeamten gem. Art. 13 des Übereinkommens einen Widerspruch zu dem Burgenländischen Landesbediensteten-Schutzgesetz fest.

Die nachstehende Gegenüberstellung mit der österreichischen Rechtslage zeigt, daß selbst bei Inanspruchnahme der Ausnahmemöglichkeit gemäß Artikel 2 nicht sämtlichen Forderungen des Protokolls Rechnung getragen ist, sodaß derzeit eine Ratifikation des Protokolls nicht in Betracht kommt.

Das Protokoll

Allgemeines

Österreich hat das Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht in Handel und Gewerbe, dessen Anwendungsbereich mit dem vorliegenden Protokoll auf Tätigkeiten im nichtkommerziellen Dienstleistungssektor ausgedehnt werden soll, ratifiziert (BGBl. Nr. 225/1949). Bei der Ratifizierung wurde von der Möglichkeit, die Bergbaubetriebe und die Verkehrsbetriebe oder Teile solcher Betriebe vom Anwendungsbereich des Übereinkommens auszunehmen, kein Gebrauch gemacht. Demgemäß gliedern sich die dem Internationalen Arbeitsamt periodisch vorzulegenden Berichte über die Durchführung des Übereinkommens Nr. 81 entsprechend den Zuständigkeitsbereichen der Allgemeinen Arbeitsinspektion, der Verkehrs-Arbeitsinspektion und der Überwachung durch die Bergbehörden.

Generell ist anzumerken, daß eine Arbeitsaufsicht nur Sinn hat, wenn Vorschriften existieren, deren Einhaltung überwacht werden kann. Wenn also für bestimmte Personengruppen keine Arbeitnehmerschutzvorschriften bestehen (Landesbedienstete) oder solche Vorschriften für sie nicht gelten, weil es sich nicht um Arbeitnehmer handelt (Präsenzdiener, freiwillige Mitarbeiter), erscheint eine Arbeitsaufsicht nicht zielführend.

Zu den einzelnen Artikeln des Protokolls

Artikel 1 nimmt Bezug auf den Zweck des Protokolls, legt dessen Geltungsbereich fest und enthält eine Definition des Begriffs „Tätigkeiten im nichtkommerziellen Dienstleistungssektor“.

Demnach erfolgt mit dem Protokoll eine Ausdehnung der Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel auf Tätigkeiten im nichtkommerziellen Dienstleistungssektor, d.h. auf Tätigkeiten in sämtlichen Kategorien von Arbeitsstätten, die nicht als Gewerbe- oder Handelsbetriebe im Sinne des Übereinkommens Nr. 81 angesehen werden, und gilt für alle Arbeitsplätze, die nicht schon in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallen.

Artikel 2 des Protokolls eröffnet die Möglichkeit, aus dessen Geltungsbereich nachstehende Kategorien, bei denen die Anwendung des Übereinkommens Nr. 81 besondere Probleme aufwerfen würde, nach Anhörung der entsprechenden Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer - bei später jederzeit möglichem Widerruf - auszunehmen:

- wesentliche nationale (bundes-)staatliche Verwaltungen
- die Streitkräfte, gleich ob militärisches oder ziviles Personal
- die Polizei und andere Dienste der öffentlichen Sicherheit
- Gefängnisdienste, gleich ob Gefängnispersonal oder Gefangene, wenn sie Arbeit verrichten.

Der Ratifikant hat in einem solchen Fall in seinem nächsten Bericht über die Durchführung des Übereinkommens Nr. 81 an das Internationale Arbeitsamt die Ausnahme zu begründen, andere Aufsichtsvorkehrungen für diese ausgenommenen Kategorien vorzusehen und in späteren Berichten immer wieder seine Maßnahmen zur Ausdehnung der Protokollbestimmungen auf diese Kategorien anzugeben.

Diese Ausnahmemöglichkeit wäre aufgrund der gegebenen österreichischen Rechtslage für alle angeführten Kategorien in Anspruch zu nehmen:

Aufgrund des mit dem Protokoll verfolgten Zwecks einer Anwendung des Übereinkommens Nr. 81 auch auf den nichtkommerziellen Dienstleistungssektor setzt eine Ratifikation des Protokolls eine volle Erfüllung jeder einzelnen Forderung des Übereinkommens Nr. 81 voraus, sofern nicht im Protokoll (in seinem Teil II) abweichende Regelungen getroffen werden.

So sieht beispielsweise Artikel 13 des Übereinkommens Nr. 81 vor, daß die Aufsichtsbeamten im Rahmen der Arbeitsaufsicht befugt sein müssen, unmittelbare Anordnungen zu treffen. Nach § 8 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes, BGBl. Nr. 164/1977, ist aber lediglich eine Meldung an den zuständigen Leiter der Zentralstelle vorgesehen, der dazu Stellung nehmen muß. Eine unmittelbare Anordnungsbefugnis der Arbeitsinspektorate ist in dem für die genannten Kategorien zutreffenden Anwendungsbereich des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes nicht gegeben, weshalb bei einer Ratifikation des Protokolls von der Ausnahmemöglichkeit Gebrauch zu machen wäre.

Eine weitere Unvereinbarkeit mit der innerstaatlichen Rechtslage ergibt sich aus dem Umstand, daß die Möglichkeit der Ausnahme von staatlichen Verwaltungen sich lediglich auf den Bereich des Bundes bezieht und eine solche für die Landes- und Gemeindeebene ausgeschlossen ist.

So bestehen in den Bundesländern Salzburg und Vorarlberg derzeit überhaupt keine Landesbediensteten-Schutzgesetze als Voraussetzung für eine Arbeitsaufsicht bzw. wird beispielsweise durch das Wiener Bedienstetenschutzgesetz, LGBl. Nr. 28/1979, und das Burgenländische Landesbedienstetenschutzgesetz, LGBl. Nr. 21/1987, jeweils einer Reihe von Forderungen des Übereinkommens Nr. 81 nicht Rechnung getragen.

Bei Ratifikation des Protokolls müßte daher die eingeräumte Ausnahmemöglichkeit für die angeführten Kategorien in Anspruch genommen werden; durch die Landesgesetzgebung wären teils die Voraussetzungen für eine mit den For-

derungen des Übereinkommens Nr. 81 übereinstimmende Rechtslage zu schaffen bzw. die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

Artikel 3 bezieht sich auf die Maßnahmen zur innerstaatlichen Durchführung der Protokollbestimmungen, die durch die Gesetzgebung oder durch andere der innerstaatlichen Praxis entsprechende Mittel und in Beratung mit den entsprechenden Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu erfolgen hat.

Die geforderte Mitwirkung der Interessenvertretungen ist insofern gegeben, als ihnen generell im Rahmen des Begutachtungsverfahrens Gelegenheit geboten wird, zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen.

Nach Artikel 4 können nach Anhörung der entsprechenden Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besondere Vorkehrungen für die Besichtigung der bei Art. 2 des Protokolls angeführten Kategorien getroffen werden, um die in Artikel 12 des Übereinkommens Nr. 81 vorgesehenen Befugnisse der Arbeitsinspektoren in bezug auf Zutritt, Besichtigung, Vorlage und Mitnahme vertraulicher Unterlagen sowie Entnahme und Analyse von Proben abweichend zu regeln.

Ferner können besondere Vorkehrungen getroffen werden für eine eingeschränkte bzw. verbotene Besichtigung der Arbeitsplätze der Streitkräfte sowie der Polizei und anderer Dienste der öffentlichen Sicherheit während Manövern oder Übungen, erklärter Spannungszeiten, von Fronteinheiten oder Einheiten im aktiven Dienst sowie des Transports von Sprengstoffen und Waffen zu militärischen Zwecken und bei den Gefängnisdiensten während erklärter Spannungszeiten.

Gemäß diesem Artikel sind für den Mitgliedstaat im Falle der Ratifikation des Protokolls keine Verpflichtungen gegeben. Vielmehr bleibt es dem Ratifikanten überlassen, von der eingeräumten Möglichkeit einer eingeschränkten Besichtigung der Arbeitsplätze der genannten Kategorien in bestimmten Bereichen

und während sensibler Zeiten oder Vorgängen Gebrauch zu machen oder nicht. Eine Erfüllungserklärung ist somit nicht erforderlich.

Artikel 5 gestattet besondere Vorkehrungen für die Beschränkung der Besichtigung der Arbeitsplätze von Feuerwehren und anderen Rettungsdiensten während der Bekämpfung eines Brandes oder während Rettungs- oder sonstiger Notfallaktionen, wobei in derartigen Fällen die Arbeitsaufsicht solche Aktionen in regelmäßigen Zeitabständen und nach jedem erheblichen Vorfall zu überprüfen hat.

Zu dieser Bestimmung ist allgemein festzustellen, daß in Österreich die genannten Einrichtungen mit Ausnahme der Betriebs- und Berufsfeuerwehren als Vereine u.ä. konstruiert sind, deren Mitglieder keine Arbeitnehmer sind, sodaß die Arbeitnehmerschutzvorschriften nicht gelten und die Organe der Arbeitsaufsicht nicht für sie tätig werden können.

Da die Feuerwehren und anderen Rettungsdienste in den Katalog der möglichen Ausnahmen gem. Art. 2 des Protokolls nicht aufgenommen sind und dieser Artikel lediglich besondere Vorkehrungen im Zusammenhang mit Einsatzaktionen gestattet, ist dem umfassenden Anwendungsanspruch des Protokolls für die vorliegenden Bereiche somit nur zum Teil Rechnung getragen.

Nach Artikel 6 muß die Arbeitsaufsicht in der Lage sein, Rat zu erteilen bei der Festlegung von Maßnahmen zur Herabsetzung von Risiken während der Ausbildung für möglicherweise gefährliche Arbeiten auf ein Mindestmaß und an der Überwachung der Durchführung dieser Maßnahmen mitzuwirken.

Zu dieser durch das Protokoll neu geschaffenen Forderung ist zunächst auf die Regelungen über den Nachweis der Fachkenntnisse für besonders gefährliche Arbeiten unter voller Einbindung der Arbeitsinspektion nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, zu verweisen.

Im Bereich des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes (BSG) bestehen keine derartige Regelungen, da im Bundesdienst keine gefährlichen Arbeiten dieser Art

anfallen. Sollten solche Regelungen getroffen werden, ist eine Einbindung der Arbeitsinspektion zumindest im Begutachtungsverfahren und durch die Kontrolle gegeben.

In beiden Bereichen (ASchG und BSG) gelten aber ausreichende Regelungen über die Arbeitssicherheit, die auch im Rahmen betrieblicher Ausbildungsmaßnahmen zu beachten sind, verbunden mit entsprechenden Kontrollbefugnissen der Arbeitsinspektion.

Die Arbeitsinspektion ist selbstverständlich auch in der Lage, in Form von Empfehlungen, Beratungen und im Rahmen der Besichtigungen Rat zu erteilen, und zwar nicht nur dann, wenn es sich um die betriebliche Ausbildung zu gefährlichen Arbeiten handelt, sondern um im Rahmen der geltenden Schutzregelungen Gefahren jeder Art auszuschließen, die aus der Tätigkeit der Arbeitnehmer entstehen können.

Die Artikel 7 bis 11 enthalten nach dem Hinweis, daß das Protokoll gleichzeitig mit dem Übereinkommen Nr. 81 aber auch jederzeit danach ratifiziert werden kann, die allen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gemeinsamen Schlußbestimmungen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß - selbst bei Inanspruchnahme der in Artikel 2 des Protokolls vorgesehenen Ausnahmemöglichkeit für bestimmte Teile des nichtkommerziellen Dienstleistungssektors - die Voraussetzungen für eine Ratifikation des Protokolls nicht gegeben sind, da in Vorarlberg und Salzburg derzeit noch keine Landesbediensteten-Schutzgesetze bestehen und auch beispielsweise in den Bundesländern Wien und Burgenland die diesbezüglichen Vorschriften nicht sämtlichen Forderungen des Übereinkommens Nr. 81 Rechnung tragen.

Zur Erfüllung der eingangs dargestellten Verpflichtung gemäß der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, dem Nationalrat das Protokoll bei übereinstimmender innerstaatlicher Rechtslage zur Ratifikation oder anderen-

falls einen diesbezüglichen Bericht innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vorzulegen, hat die
16. Juli 1998
Bundesregierung in der Sitzung des Ministerrates vom vorliegenden Bericht über das Protokoll von 1995 zum Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, zur Kenntnis genommen und beschlossen, die beteiligten Bundesminister sowie die Landesregierungen einzuladen, bei künftigen Maßnahmen auf dem gegenständlichen Gebiet die Bestimmungen des Protokolls so weit wie möglich zu berücksichtigen und den angeschlossenen Bericht dem Nationalrat vorzulegen.

Die Bundesregierung stellt daher den

A n t r a g

der Nationalrat möge den Bericht über das Protokoll von 1995 zum Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, zur Kenntnis nehmen.

INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ

PROTOKOLL VON 1995 ZUM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ARBEITSAUFSICHT, 1947

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 6. Juni 1995 zu ihrer zweiundachtzigsten Tagung zusammengetreten ist, stellt fest, daß die Bestimmungen des Übereinkommens über die Arbeitsaufsicht, 1947, nur für gewerbliche Betriebe und Handelsbetriebe gelten, stellt fest, daß die Bestimmungen des Übereinkommens über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, für Arbeitsplätze in kommerziellen und nichtkommerziellen landwirtschaftlichen Betrieben gelten, stellt fest, daß die Bestimmungen des Übereinkommens über den Arbeitsschutz, 1981, für alle Wirtschaftszweige gelten, einschließlich des öffentlichen Dienstes, berücksichtigt alle Risiken, denen die Arbeitnehmer im nichtkommerziellen Dienstleistungssektor ausgesetzt sein können, und die Notwendigkeit sicherzustellen, daß dieser Sektor dem gleichen oder einem ebenso wirksamen und unparteiischen System der Arbeitsaufsicht unterliegt wie dem, das im Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht, 1947, vorgesehen ist, hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend Tätigkeiten im nichtkommerziellen Dienstleistungssektor, eine Frage, die den sechsten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines Protokolls zum Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht, 1947, erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 22. Juni 1995, das folgende Protokoll an, das als Protokoll von 1995 zum Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht, 1947, bezeichnet wird.

TEIL I. GELTUNGSBEREICH, BEGRIFFSBESTIMMUNG UND ANWENDUNG

Artikel 1

1. Jedes Mitglied, das dieses Protokoll ratifiziert, hat die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens über die Arbeitsaufsicht, 1947 (nachstehend „das Übereinkommen“ genannt), auf Tätigkeiten im nichtkommerziellen Dienstleistungssektor auszudehnen.
2. Der Ausdruck „Tätigkeiten im nichtkommerziellen Dienstleistungssektor“ bezieht sich auf Tätigkeiten in allen Kategorien von Arbeitsstätten, die nicht als gewerbliche Betriebe oder Handelsbetriebe im Sinne des Übereinkommens angesehen werden.
3. Dieses Protokoll gilt für alle Arbeitsplätze, die nicht schon in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallen.

Artikel 2

1. Ein Mitglied, das dieses Protokoll ratifiziert, kann durch eine seiner Ratifikationsurkunde beigefügte Erklärung die folgenden Kategorien ganz oder teilweise aus seinem Geltungsbereich ausnehmen:
 - a) wesentliche nationale (bundes-)staatliche Verwaltungen;

- 2 -

- b) die Streitkräfte, gleich ob militärisches oder ziviles Personal;**
- c) die Polizei und andere Dienste der öffentlichen Sicherheit;**
- d) Gefängnisdienste, gleich ob Gefängnispersonal oder Gefangene, wenn sie Arbeit verrichten,**

falls die Anwendung des Übereinkommens auf irgendeine dieser Kategorien besondere Probleme von erheblicher Bedeutung aufwerfen würde.

2. Bevor das Mitglied von der in Absatz 1 gebotenen Möglichkeit Gebrauch macht, hat es die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder, falls solche Verbände nicht bestehen, die Vertreter der in Betracht kommenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer anzuhören.

3. Ein Mitglied, das eine Erklärung gemäß Absatz 1 abgegeben hat, hat nach der Ratifizierung dieses Protokolls in seinem nächsten Bericht über die Durchführung des Übereinkommens nach Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation die Gründe für die Ausnahme anzugeben und, soweit möglich, andere Aufsichtsvorkehrungen für die auf diese Weise ausgenommenen Kategorien vorzusehen. In späteren Berichten hat es alle Maßnahmen anzugeben, die es gegebenenfalls getroffen hat, um die Bestimmungen des Protokolls auf diese Kategorien auszudehnen.

4. Ein Mitglied, das eine Erklärung gemäß Absatz 1 abgegeben hat, kann diese Erklärung durch eine spätere Erklärung gemäß den Bestimmungen dieses Artikels jederzeit ändern oder widerrufen.

Artikel 3

1. Die Bestimmungen dieses Protokolls sind durch die innerstaatliche Gesetzgebung oder durch andere der innerstaatlichen Praxis entsprechende Mittel durchzuführen.

2. Die Maßnahmen zur Durchführung dieses Protokolls sind in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder, falls solche Verbände nicht bestehen, mit den Vertretern der in Betracht kommenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer auszuarbeiten.

TEIL II. BESONDERE VORKEHRUNGEN

Artikel 4

1. Ein Mitglied kann besondere Vorkehrungen für die Besichtigung der Arbeitsplätze der wesentlichen nationalen (bundes-)staatlichen Verwaltungen, der Streitkräfte, der Polizei und anderer Dienste der öffentlichen Sicherheit sowie der Gefängnisdienste treffen, um die Befugnisse der Arbeitsinspektoren, wie sie in Artikel 12 des Übereinkommens vorgesehen sind, zu regeln in bezug auf:

- a) den Zutritt für Inspektoren nur nach einer entsprechenden Sicherheitsüberprüfung;**
- b) die Besichtigung nach Anmeldung;**
- c) die Befugnis, die Vorlage vertraulicher Unterlagen zu verlangen;**
- d) die Mitnahme vertraulicher Unterlagen;**
- e) die Entnahme und Analyse von Material- und Stoffproben.**

2. Das Mitglied kann ferner besondere Vorkehrungen für die Besichtigung der Arbeitsplätze der Streitkräfte und der Polizei und anderer Dienste der öffentlichen Sicherheit treffen, um eine oder mehrere der folgenden Beschränkungen der Befugnisse der Arbeitsinspektoren zu gestatten:

- a) Beschränkung der Besichtigung während Manövern oder Übungen;**

- 3 -

- b) Beschränkung oder Verbot der Besichtigung von Fronteinheiten oder Einheiten im aktiven Dienst;
- c) Beschränkung oder Verbot der Besichtigung während erklärter Spannungszeiten;
- d) Begrenzung der Besichtigung des Transports von Sprengstoffen und Waffen zu militärischen Zwecken.

3. Das Mitglied kann ferner besondere Vorkehrungen für die Besichtigung der Arbeitsplätze der Gefängnisdienste treffen, um eine Beschränkung der Besichtigung während erklärter Spannungszeiten zu gestatten.

4. Bevor ein Mitglied von einer oder mehreren der in den Absätzen 1, 2 und 3 vorgesehenen besonderen Vorkehrungen Gebrauch macht, hat es die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder, falls solche Verbände nicht bestehen, die Vertreter der in Betracht kommenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer anzuhören.

Artikel 5

Das Mitglied kann besondere Vorkehrungen für die Besichtigung der Arbeitsplätze der Feuerwehren und anderer Rettungsdienste treffen, um die Beschränkung der Besichtigung während der Bekämpfung eines Brandes oder während Rettungs- oder sonstiger Notfallaktionen zu gestatten. In derartigen Fällen hat die Arbeitsaufsicht solche Aktionen in regelmäßigen Zeitabständen und nach jedem erheblichen Vorfall zu überprüfen.

Artikel 6

Die Arbeitsaufsicht muß in der Lage sein, Rat zu erteilen bei der Festlegung wirksamer Maßnahmen zur Herabsetzung von Risiken während der Ausbildung für möglicherweise gefährliche Arbeiten auf ein Mindestmaß und an der Überwachung der Durchführung dieser Maßnahmen mitzuwirken.

TEIL III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 7

1. Ein Mitglied kann dieses Protokoll gleichzeitig mit der Ratifikation des Übereinkommens oder jederzeit danach durch Mitteilung seiner förmlichen Ratifikation des Protokolls an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung ratifizieren.

2. Das Protokoll tritt, zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind, in Kraft. In der Folge tritt dieses Protokoll für das Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation durch den Generaldirektor in Kraft, und danach bindet das Übereinkommen das betreffende Mitglied unter Einbeziehung der Artikel 1 bis 6 dieses Protokolls.

Artikel 8

1. Ein Mitglied, das dieses Protokoll ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren seit seinem erstmaligen Inkrafttreten durch förmliche Mitteilung an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Sie wird erst ein Jahr nach der Eintragung wirksam.

2. Jedes Mitglied, das dieses Protokoll ratifiziert hat und binnen eines Jahres nach Ablauf der in Absatz 1 genannten zehn Jahre von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für weitere zehn Jahre gebunden. In der

– 4 –

Folge kann es dieses Protokoll jeweils nach Ablauf von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 9

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen dieses Protokolls.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation dieses Protokolls Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, zu dem dieses Protokoll in Kraft tritt.

3. Der Generaldirektor übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle Ratifikationen und Kündigungen dieses Protokolls.

Artikel 10

Der französische und der englische Wortlaut dieses Protokolls sind in gleicher Weise verbindlich.